

Geschäftsanweisung

Geschäftszeichen

II-1500

Verteiler

alle Mitarbeiter/Innen

03/2023



Datenschutz

Das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Bürger, das die Verfassung nach Art. 2 Abs. 1 GG garantiert und das durch die datenschutzrechtlichen Regelungen ausgestaltet ist, bedarf im sozialen Bereich besonders ausgewogener eigenständiger Festlegungen. Nach diesem Grundrecht muss jeder Bürger wissen können, wer, was, wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß. Über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten bestimmt er selbst (Er ist „Herr seiner Daten“). Einschränkungen dieses Grundrechts sind nur auf gesetzlicher Grundlage (z.B. SGB, BDSG) zulässig. Der Bürger, der Sozialleistungen bezieht, muss dem Jobcenter eine Fülle von Informationen über seine Lebensumstände und die seiner Angehörigen mitteilen. Basis des Sozialdatenschutzes ist das Sozialgeheimnis. Es umfasst nach § 35 Abs. 1 SGB I die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden.

Ausgangslage

Ziel des Datenschutzes im Jobcenter Rhein-Lahn ist es, die einzelne Person (z.B. Kunde / Mitarbeiter) davor zu schützen, dass ihre Daten in unzulässiger Weise verwendet werden.

Rechtsgrundlage

§ 50 Abs. 2 SGB II sieht vor, dass die gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) verantwortliche Stelle i.S.d. § 67 Abs. 4 SGB X ist. In Verbindung mit Art. 37 Abs. 1a DS-GVO muss danach in jeder gemeinsamen Einrichtung ein eigener behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Vorgänge nach dem IFG umfassen Anfragen gegenüber Behörden des Bundes auf Zugang zu behördlichen Informationen. Auch für die Jobcenter gilt das IFG in eigener Zuständigkeit aufgrund der Regelungen im § 50 (4) S.2 SGB II.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht für jede natürliche Person und juristische Personen des Privatrechts. Der Informationszugang ist formlos zu beantragen. Eine Begründung für die Antragstellung ist nur erforderlich, wenn der Antrag auch Daten Dritter betrifft (Kundendaten, Mitarbeiterdaten, etc.).

Amtliche Informationen des Jobcenter Rhein-Lahn, die Weisungscharakter haben und ohne Daten Dritter sind, werden öffentlich zugänglich auf der Internetpräsenz des Jobcenters zur Verfügung gestellt (z.B. GA, Ermessenlenkende Weisungen).

Anfragen auf Informationszugang mit Angaben zu Daten Dritter sind **Verantwortung bei der Geschäftsführung** unverzüglich der Geschäftsführung zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Der behördliche Datenschutzbeauftragte berät die Geschäftsführung bei entsprechenden Anfragen

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Zur Wahrung der Datenschutzgesetze und vom Informationsfreiheitsgesetz müssen Behörden einen Beauftragten für den Datenschutz bestellen. Im Jobcenter Rhein-Lahn ist Frau Laura Gilles als behördliche Beauftragte für den Datenschutz (bDSB) bestellt. Sie ist gleichzeitig, neben den Teamleitern, eine durch die Geschäftsführung bevollmächtigte Bedienstete i.S.d. § 68 Abs.2 SGB X. Die Beauftragte für Datenschutz hat umfassende Informations-, Beratungs- und Kontrollaufgaben bezogen auf alle Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten im Jobcenter. In der Ausübung dieser Funktion ist sie weisungsfrei und direkt der Geschäftsführerin unterstellt. Abwesenheitsvertreter ist Herr David Schatz.

Behördlicher Datenschutzbeauftragter (bDSB)

Die Aufgaben der Beauftragten für Datenschutz im Jobcenter Rhein-Lahn sind wie folgt definiert:

- beratende und unterstützende Tätigkeit für die Fach- und Führungskräfte, sowie von Kunden und Institutionen
- jährliche Informationen bzw. Schulungen zum Thema Datenschutz
- Einweisung neuer Mitarbeiter im Datenschutzrecht
- Bearbeitung von Eingaben und Petitionen mit datenschutzrechtlichem Bezug
- Stichprobenkontrollen durch Einsichtnahme der Akten und Einträge in den Fachanwendungen, sowie vor-Ort-Kontrollen
- Führen eines Verfahrensverzeichnisses über Anwendungen der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten
- Regelmäßige Überprüfung der Zugriffrechte in den Fachverfahren
- Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde
- Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden und Vertretung in datenschutzrelevanten Netzwerken

Aufgaben des bDSB

Die Datenschutzbeauftragte ist umfassend und frühzeitig über alle ihrer Tätigkeit relevanten Geschehnisse der Organisation, umfassend und frühzeitig zu unterrichten, damit sie den vorgestellten Aufgaben gerecht werden kann.

Beteiligungspflicht

Um dies zu gewährleisten ist von allen Fach- und Führungskräften der **Beteiligungskatalog** Beteiligungskatalog zu beachten:

- Bei allen Planungen, die den Umgang mit personenbezogenen Daten betreffen, ist die bDSB zu beteiligen (z.B. Umbaumaßnahmen/ Anmietungen, Einführung von lokalen Vordrucken, etc.). Dies kann durch Teilnahme an Leitungsbesprechungen erfolgen
- Teilnahme der bDSB an den Besprechungsformaten der Fallmanager und Sachbearbeiter. Darüber hinaus ist die bDSB aktiv durch den Besprechungsleiter einzuladen, sofern datenschutzrelevante Themen besprochen werden
- Pflicht aller Mitarbeiter zur Information der bDSB über datenschutzrechtliche Vorgänge (Auffälligkeiten, Eingaben, etc.)

Verantwortung der Führungskräfte

Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die Daten verarbeitende Stelle nach Art. 24 DS-GVO.

Verantwortliche Stelle

Aufgabe aller Führungskräfte ist es zu gewährleisten, dass die Grundlagen zum **Führungsauflage** Sozialdatenschutz bei den unterstellten Mitarbeitern in der Aufgabenerledigung beachtet werden.

Amtshilfeersuchen

Bei Amtshilfeersuchen kann die bDSB angehört werden, um die Anfrage aus datenschutzrechtlicher Sicht zu prüfen. Der Schriftverkehr mit der bDSB stellt ein schutzwürdiger Austausch von Sozialdaten dar und ist nicht mit dem eigentlichen Inhalt eines Bearbeitungsvorgangs zur Akte zu nehmen. Hierdurch werden unzulässige Rückschlüsse auf die Betroffenen vermieden.

Konsultation des bDSB

Verantwortlich für die Entscheidung zur Datenübermittlung ist abschließend die Führungskraft.

Entscheidungs-verantwortung

Aktenführung

Das Jobcenter Rhein-Lahn beachtet die allgemeingültigen Grundsätze der Aktenführung:

Grundsätze der Aktenführung

- Das Handeln der Verwaltung muss anhand der Akte für Dritte stets nachvollziehbar und überprüfbar sein.
- Die Akte muss so vollständig sein, dass sie den Anforderungen an eine rechtsstaatliche Aktenführung (abgeleitet aus Art. 20 Abs. 3 GG) und der Kontrollfunktion der Akte (abgeleitet Art. 19 Abs. 4 GG) entspricht.
- Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG) muss beachtet werden.

Um die Akten übersichtlich zu halten und fehlerfreies, datenschutzkonformes effizientes Arbeiten und die erforderliche Dokumentation zu fördern, ist in der internen Scananweisung zur eAkte verbindlich geregelt, welche Daten und Dokumente in der Papierakte abzulegen sind.

Interne Scananweisung

Aktenarchivierung und -vernichtung

Die Aufbewahrungsfristen der Akten im Jobcenter Rhein-Lahn ergibt sich aus Weisung 201609005 vom 20.09.2016 der BA. Leistungsakten sind demnach mindestens 10 Jahre, in Einzelfällen 30 Jahre und in Ausnahmefällen über 30 Jahre, aufzubewahren.

Fristen für zahlungs- begründende Unterlagen

Hierz von ausgenommen sind die automatischen Lösch- und Archivierungsfristen in VerBIS und die Aufbewahrungsfrist von ärztlichen und psychologischen Gutachten (5 Jahre).

Fristen M&I

Die Archivierungsfristen für interne Verwaltungsvorgänge des Jobcenter Rhein-Lahn sind in einer Aussonderungsübersicht zusammengefasst.

Interne Fristen

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Unterlagen/ Daten zu löschen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt nach Bundesbestimmungen in Anwendung der Nr. 4.3 Satz 2 ABestB-HKR mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Leistungsfall abgeschlossen wurde (z. B. in dem die letzte Zahlung erfolgt ist oder über die Ablehnung entschieden wurde). Beispiel: Wenn der Leistungsfall zum 30.03.2022 abgeschlossen wurde, beginnt die Aufbewahrungsfrist am 01.01.2023 (Haushalt Jahr = i. d. R. Kalenderjahr). Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist würde am 31.12.2032 ablaufen. Hier von betroffen sind die Vorgänge in Papierform, sowie gespeicherte Dokumente außerhalb der Fachverfahren. Die Unterlagen in der eAkte unterliegen einer automatisierten Datenbereinigung gem. o.g. Weisungslage.

Vernichtungs- verfahren

Grundsätzlich sind Akten vor Ihrer Vernichtung dem Landesarchiv Rheinland-Pfalz zur Einlagerung anzubieten. Davon ausgenommen sind bis auf weiteres die einzelfallbezogenen Leistungs- und Förderakten. Hier reicht es aus, die Anzahl vernichteter Unterlagen zu melden. Hierfür steht eine dezentrale Erfassungsliste zur Verfügung. Die Teamleiter sorgen für die ordnungsgemäße Erfassung und stellen die Übersicht der bDSB zur Verfügung. Diese koordiniert die Meldung mit dem Landesarchiv.

Anbietung Landesarchiv

Die Archivierungsfristen werden mit Hilfe einer Checkliste ermittelt, wenn der Vorgang eingestellt ist. Die Checkliste ist in der Leistungsakte/ Förderakte ausgefüllt abzulegen. Vor einer Vernichtung bzw. Anbietung im Landesarchiv ist die Aufbewahrungsfrist mittels der Checkliste nochmals zu überprüfen und ggf. zu verlängern.

Checkliste

Originaltitel sind vor Vernichtung darauf zu prüfen, ob aus ihnen noch Ansprüche herzuleiten sind. Soweit die Originaltitel nicht dem Jobcenter zustehen, sind sie an den Titelinhaber zurückzugeben (z. B. Unterhaltstitel an Unterhaltsgläubiger).

Forderungstitel

Meldepflicht von Datenschutzpannen

Durch Art. 33 DS-GVO i.V.m. § 83a SGB X unterliegen gE der Informationspflicht bei Datenschutzpannen. Zum Schutz von Betroffenen ist es danach erforderlich, dass die zuständige Aufsichtsbehörde und die Betroffenen selbst, frühzeitig von Datenschutzpannen erfahren.

Meldepflicht

Relevante Zwischenfälle liegen insbesondere vor bei Verlust/ Diebstahl von MAP und Mobilfunkgeräten, bei Fehlversendung von E-Mails oder Briefen oder sonstigem Fehlverhalten, bei dem Dritten den Zugang zu personenbezogenen Daten ermöglicht wird (bspw.: Kd. wird alleine im Büro gelassen, weil etwas zu kopieren ist und bei der Rückkehr wird er vorgefunden, wie er Daten am PC liest).

**Beispiele für
Datenschutzpannen**

Erfahren Mitarbeiter von Datenschutzpannen, informieren Sie unverzüglich ab Kenntnisnahme Ihren Vorgesetzten. Die Führungskraft informiert mit Hilfe eines dezentralen Meldebogens die bDSB und setzt gleichzeitig die Geschäftsführung in Kenntnis. Die bDSB entscheidet über die Meldung bei der Aufsichtsbehörde, sowie den Betroffenen und führt diese ggf. durch. Der Meldebogen ist für jeden zugänglich in der BK-Dokumentenverwaltung eingestellt. Der Meldeprozess ist innerhalb von 72 Stunden ab Bekanntwerden der Datenschutzverletzung abzuschließen. Alle Prozessbeteiligten haben daher durch priorisierte Bearbeitung Sorge zu tragen, dass der Bearbeitungszeitraum eingehalten wird.

Meldeverfahren

**72 Stunden
Verfahrenszeit**

IT-Sicherheit

Die Informationstechnologie ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit mit personenbezogenen (Sozial-) Daten. Zur Wahrung der Sicherheitsstrategie im den gE ist ein örtlicher IT-Sicherheitsbeauftragter zu implementieren. Hierzu ist Herr Marco Nink bestellt.

**IT-Sicherheits-
beauftragter**

Die Aufgaben des IT-Sicherheitsbeauftragten im Jobcenter Rhein-Lahn sind wie folgt definiert:

- jährliche IT-Sicherheitsüberprüfung mittels Checkliste
- Erstellen eines Halbjahresberichts über aufgetretene IT-Sicherheitsvorfälle
- Lfd. als Ansprechpartner/In für Mitarbeiter/Innen zur Verfügung stehen

Aufgaben

Der IT-Sicherheitsbeauftragte informiert die bDSB zeitnah über Erkenntnisse aus seiner Aufgabenwahrnehmung.

Verhaltensregeln

Bei dem Umgang mit personenbezogenen (Sozial-) Daten ist erhöhte Sorgfalt erforderlich. Die Verhaltensregeln im Sozialdatenschutz für das Jobcenter Rhein-Lahn sind in einem Regelkatalog verbindlich geregelt.

Regelkatalog

Rechtliche Folgen bei Datenschutzverletzung

Mitarbeiter von Sozialbehörden unterliegend der Schweigepflicht nach § 203 Abs. 2 StGB. Die Verletzung von Privatgeheimnissen kann zum einen Straftatbestand, der mit einer Freiheitsentziehung von bis zum zwei Jahren darstellen (§ 203 StGB).

Datenschutz-verletzungen

Darüber hinaus sind Datenschutzverletzungen, welche Schäden beim Betroffenen verursachen, Dienstvergehen, und können arbeits- und dienstrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Berichtswesen

Die bDSB berichtet jährlich schriftlich an die Geschäftsführung über die Beteiligungen zum Datenschutz. Der Bericht ist im 1. Quartal jeden Jahres zu erstellen und umfasst das Vorjahr.

Tätigkeitsbericht

Inkrafttreten

Die Geschäftsanweisung tritt am 15.03.2023 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Inkrafttreten

**Geschäftsführung
Jobcenter Rhein-Lahn**